

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Wiener Kindergartengesetz (Wiener Kindergartengesetz – WKGG) und zum Entwurf einer Novelle zum Wiener Tagesbetreuungsgesetz (Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, als Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft über die Möglichkeit zu den geplanten Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können.

Wir sehen die Ausführungen zur Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen, durch die es für private Kindergärten, Kindergruppen und Tageseltern derzeit schwierig ist, entsprechende Betreuungsleistungen anzubieten. In diesem Sinne erachten wir den Entwurf der Novelle als wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Kinderrechtliche Grundlagen:

In der Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wird als eines der Leitprinzipien festgehalten, dass alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf bestmögliche Entwicklung haben.¹ Ein zentraler Aspekt der Entwicklungsmöglichkeiten ist auch aus kinderrechtlicher Sicht der Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Bildung. Dies gilt, so auch gemäß Art. 23 UN-KRK, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen denen nach Abs. 1 ein Recht auf besondere Betreuung zugesprochen wird.²

Im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes (BVG Kinderrechte) wird dieser kinderrechtliche Anspruch nochmals gestärkt. Dabei legt Art. 1 Satz 1 fest, dass jedes Kind „*das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung*“ hat und Art. 6 Satz 1 konkretisiert nochmals die Rechte von Kindern mit Behinderungen.

¹ Siehe Art. 6 UN-KRK der besagt, dass die Vertragsstaaten „*in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes*“ gewährleisten müssen.

² Siehe Art. 23 Abs 3 UN-KRK der die Gewährleistungspflicht festhält, dass „*Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.*“

„Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen,“ wird in dieser Bestimmung als verfassungsgesetzlich gewährleisteter Anspruch festgehalten.

In diesem Sinne zeigt sich aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien das klare Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung und die Verpflichtung entsprechende Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Dies deckt sich auch mit der in § 1 des Wiener Kindergartengesetzes (WKGG) festgehaltenen Auftrags der Elementarpädagogik, die gemäß Satz 2 der genannten Bestimmung *“die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern und es in der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte zu unterstützen”* hat. In diesem Sinne ist es auch als positiv hervorzuheben, dass die Stärkung der individuellen Entwicklung und Bildung jedes Kindes als Ziel des Gesetzes genannt wird.³

Auf Basis dieser kinderrechtlichen Grundlagen begrüßen wir das aktuelle Gesetzesvorhaben, da es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien ein positiv zu bewertender Schritt iSd Umsetzung bestehender kinderrechtlicher Verpflichtungen ist. Gleichzeitig möchten wir in der folgenden Stellungnahme auf aus unserer Sicht zu beachtende Aspekte hinweisen:

1. Ad Vorblätter und Abschätzung der Auswirkungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien begrüßt das Ziel der Gesetzesentwürfe und die Ausführungen zur Bedeutung von Inklusion und Qualitätssicherung.

Kritisch möchte die Kinder- und Jugendanwaltschaft anmerken, dass im Rahmen der Abschätzung der Auswirkungen grundsätzlich keine Prüfkategorie „Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche“⁴ vorhanden ist. Positiv ist anzumerken, dass in dem ersten Abschnitt der Vorblätter unter dem Bereich „Ziel und wesentlicher Inhalt des Vorhabens“ auf die Auswirkungen auf Kinder eingegangen wurde.

In diesem Sinne möchte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien drauf hinweisen, dass

- auch unabhängig von dem aktuellen Gesetzesvorhaben bei dem bestehenden Vorblatt angeregt wird, eine Wirkungsdimension „Kinder und Jugendliche“ zu etablieren.

³ Siehe bspw. im Vorblatt unter Punkt 1 oder im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

⁴ Siehe genaueres zum Thema WFA unter [kija.at/images/Analyse zur Umsetzung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung.pdf](http://kija.at/images/Analyse_zur_Umsetzung_der_Wirkungsorientierten_Folgenabschätzung.pdf).

2. Ad Erläuterungen Allgemeiner Teil:

Als Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien möchten wir zunächst positiv hervorheben, dass in den Erläuterungen die völkerrechtlichen Grundlagen iSd UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als Referenzpunkt für die Bestimmungen des Gesetzesvorhabens angeführt wurden und auch auf das Joint Statement des UN-Behindertenrechtsausschusses und des UN-Kinderrechtsausschusses hingewiesen wurde.

Gleichzeitig möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die Ausführungen um kinderrechtliche Grundlagen, wie sie unter Punkt I. auch bereits angeführt sind, zu ergänzen wären. Wir möchten darauf hinweisen, dass die UN-KRK und auch das BVG Kinderrechte spezifische Bestimmungen für Kinder mit Behinderungen festlegen. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft wollen wir die Notwendigkeit betonen, auf diese einschlägigen Normen hinzuweisen um die umfassende Grundlage der Gesetzesvorhaben abzudecken.

In diesem Sinne möchte die Kinder- und Jugendanwaltschaft hervorheben, dass

- in dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen eine Ergänzung um die kinderrechtlichen Grundlagen der Gesetzesvorhaben als notwendig erachtet wird.

3. Ad Erläuterungen Besonderer Teil:

a. Zu WKGG Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 Z 6 und 7):

Es wird ausgeführt, dass die vorrangige Tätigkeit der Assistenzpädagog:innen darin besteht, Fachkräfte nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 WKGG in ihrer Betreuungs- und Bildungsarbeit pädagogisch zu unterstützen. Dies ist aufgrund des Fachkräftemangels zu begrüßen, wobei auch in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Qualitätssicherung hingewiesen werden soll. Dies betrifft im Zusammenhang mit der genannten Bestimmung insbesondere die spezifische Ausbildung der Assistenzpädagog:innen.

In diesem Zusammenhang möchte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien anregen, dass

- im Rahmen der Ausbildung ebenfalls darauf geachtet werden soll, dass kinderrechtliche Grundlagen Teil des Ausbildungsprogramms sind.

b. Zu WTBG Z 1 (§ 6a) und zu WKGG Z 5 (§ 3c):

Als positiv anzuführen ist, dass in § 6a WTBG und § 3c WKGG konkret auf den Begriff Inklusion eingegangen wird. Hierbei ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft anzumerken, dass die Erläuterungen darum zu ergänzen wären, was unter Inklusion im Sinne des WTBG und des WKGG verstanden wird. Dabei wird insbesondere eine nähere Beschreibung der Abs. 1 erster Teilsatz leg. cit. angeregt.

Zudem wird in den Gesetzesvorhaben ausgeführt, dass unter anderem Diagnosekriterien nach ICD 10 oder ICD 11 vorliegen müssen. In diesem Zusammenhang möchte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien auf den aktuellen Mangel an Diagnoseplätzen hinweisen. Die praktischen Erfahrungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zeigen, dass es aktuell lange Wartezeiten für die Diagnose von Kindern und Jugendlichen gibt. Die Festlegung spezifischer Kriterien in § 6a WTBG und § 3c WKGG ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien schlüssig. In diesem Sinne möchten wir dennoch anmerken, dass der Ausbau der Diagnoseplätze zweifelsohne notwendig sein wird, um allen Kindern einen tatsächlichen Zugang zu den für sie individuell passenden Angeboten zu ermöglichen.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass sich mit dem Inkrafttreten der Gesetzesnovellen der Bedarf an der Durchführung von Diagnosen potentiell noch weiter erhöhen wird.

Positiv anzumerken ist auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Inklusionskonzeptes sowie individuellen Entwicklungs- und Teilhabepänen. Hierbei möchten wir zusätzlich darauf hinweisen, dass diese Konzepte auch mit den anderen, bestehenden Konzepten in Einklang gebracht werden müssen. Dabei ist bspw. daran zu denken, dass auch bei einem bestehenden Kinderschutzkonzept Anpassungsbedarf entstehen könnte.

In diesem Sinne möchte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien darauf hinweisen, dass

- eine Definition des Inklusionsbegriffs im Sinne dieser Gesetze begrüßenswert wäre,
- der Ausbau der Diagnoseplätze eine Voraussetzung für den bestmöglichen Zugang zu den im Sinne der Inklusion angedachten Maßnahmen sein wird und
- bestehende Konzepte bei der Erstellung der in dieser Bestimmung geforderten Konzepte zu berücksichtigen und gegebenenfalls anzupassen sind.

Fazit:

Zusammenfassend möchten wir anmerken, dass wir die geplanten Gesetzesnovellen und die Verbesserungen, die sie im Hinblick auf die Umsetzung der kinderrechtlichen Verpflichtungen im Sinne der Inklusion und des Rechts auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung mit sich bringen, begrüßen.

Wir möchten jedoch gleichzeitig darauf hinweisen, dass Herausforderungen für den Zugang von allen Kindern zu dem inklusiven Bildungsangebot bestehen bleiben und auch bei der Umsetzung darauf zu achten sein wird, wie die Neuerungen in den Wiener Kindergärten, Kindergruppen und bei Tageseltern umgesetzt werden können.

In diesem Sinne regt die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft an, dass

- die Auswirkungen der Novellen ein Jahr nach Inkrafttreten evaluiert und die gegenständlichen Gesetze gegebenenfalls nachgeschärft werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

